



Amt für Sport und Schulen

Brückenstraße 14
97421 Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 51- 432
Telefax (0 97 21) 51- 314

Nr. 10-2021 vom 25.11.2021

Es wird insbesondere auf folgende Neuerungen im Bereich des Sports hingewiesen (Details können unter <https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/11/Handlungsempfehlungen.pdf> nachgelesen werden):

Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Die Sportausübung ist unter 2Gplus und wie folgt grundsätzlich erlaubt:

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder.

Was bedeutet die 2Gplus-Regelung für den Sportbetrieb?

Der Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und
- zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Die 2Gplus-Regelung findet Anwendung auf den Indoor- und Outdoorsport.

Wie verhält es sich bei 2Gplus mit geimpften bzw. genesenen Übungsleitern?

Auch Übungsleiter, Trainer und Ehrenamtliche, die geimpft oder genesen sind, benötigen zusätzlich einen Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest, „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht).

Welche Möglichkeiten, Test zu erbringen, gibt es?

Ein negativer Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen bzw. dokumentieren?

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen. Sofern Sie im Verein eigene Tests vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.

Ist der Wettkampfbetrieb weiterhin erlaubt?

Ja, der Wettkampfbetrieb ist weiterhin unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung möglich. In den geltenden Bestimmungen wird nicht zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb unterschieden. Es gelten hier die identischen Regelungen.

Wie verhält es sich mit der Maskenpflicht in der Sportstätte?

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen. Während der Sportausübung kann die Maske allerdings abgenommen werden.

Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)

Müssen auch Kinder und Jugendliche eine FFP2-Maske tragen?

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.

Wie verhält es sich mit möglichen Bußgeldern bei Verstößen von Mitgliedern?

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G-Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird. Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die 2G-

Regel und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.

In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quotenmäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50 %, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind). Anders läge der Fall natürlich, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises. In diesem Fall würde das Mitglied voraussichtlich zu 100 % haften.

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Veranstalter bzw. Betreiber der Sportstätte, etc. sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dies ist durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Trainingseinheiten müssen aufgrund der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht dokumentiert werden. Kontaktdaten sind erst bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zu erheben. Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln f

Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?

Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25% der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Außerdem gilt der 2Gplus-Grundsatz! Dabei ist zu jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen sicherzustellen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt zudem:

- Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
- Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist zudem ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben.

Dürfen Umkleidekabinen und Duschen genutzt werden?

Umkleidekabinen und Duschen können genutzt werden, wobei eine vollumfängliche Maskenpflicht gilt und auch der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden muss. Die Maske darf während des Duschvorgangs abgenommen werden.

Dürfen Vereinsgaststätten öffnen?

Gastronomische Angebote dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel angeboten werden. Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang von Personen nur erfolgen, wenn diese geimpft oder genesen sind oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.

Außerdem gilt eine Sperrstunde für die Gastronomie von 22 – 5 Uhr!

Bei einer Inzidenz von über 1.000 sind auch Vereinsgaststätten zu schließen. Hier ist dann lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken erlaubt. Der Verzehr vor Ort ist untersagt.

